

Änderungen der Allgemeinen Regelung über die Erhebung von Standmieten für den Bartholomäusmarkt (Brokser Heiratsmarkt)

Artikel 1

Die allgemeine Regelung über die Erhebung von Standmieten für den Bartholomäusmarkt („Brokser Heiratsmarkt“) in der Fassung vom 30.03.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Flächen im festgesetzten Marktbereich ist dem Flecken Bruchhausen-Vilsen von dem jeweiligen Beschicker ein Mietzins zu zahlen (Standmiete).

§ 3 erhält folgende Fassung:

Auf die nach dieser Regelung zu zahlenden Standmiete ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen Höhe zu zahlen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Beträge für den Bartholomäusmarkt sind spätestens bis zum 01.07. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Der Beschicker kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die Standmiete nicht bis zum Fälligkeitstage auf das Konto des Fleckens eingegangen ist. Der Beschicker hat dann neben der vereinbarten Standmiete den Verzugsschaden und ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 10 % der vereinbarten Standmiete, mindestens aber 40,00 € zu entrichten. Fällige Beträge werden gemäß dem Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit 8 % Zinsen über Basiszinssatz verzinst, für jede Mahnung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € an.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorgenannten Regelungen werden bei Vertragsschluss Bestandteil des Platzvertrages. Sie sind auch unter www.brokser-markt.de einzusehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die geänderte Allgemeine Regelung über die Erhebung von Standmieten für den Bartholomäusmarkt („Brokser Heiratsmarkt“) tritt am 19. Februar 2014 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 19. Februar 2014

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch